

# RS Vwgh 1993/9/30 93/17/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §61 Abs1;

ZPO §65 Abs1;

## Rechtssatz

Das Ersuchen des Bf, "das Vermögensbekenntnis" zu einer anderen, ebenfalls von ihm eingebrachten, anhängigen Beschwerde für "obige Anbringen" (gegenständliche Beschwerde) "anzuerkennen", stellt keinen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das gegenständliche Beschwerdeverfahren dar.

## Schlagworte

Zurückziehung Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170247.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)